
Von: info@schiffsmakler.de [mailto:info@schiffsmakler.de]

Gesendet: Freitag, 14. Oktober 2016 15:08

An: Ref-WS23

Cc: Kapljic, Mirjana

Betreff: Gesetzentwurf über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe

Gesetzentwurf über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe

Hier: Stellungnahme des ZVDS e.V.

Sehr geehrte Frau Kapljic,

vielen Dank für die Zusendung des oben genannten Gesetzentwurfes sowie für die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir von dieser Gelegenheit wie folgt Gebrauch machen:

A. Allgemeine Anmerkungen

Generell möchten wir anmerken, dass es für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar ist, warum in Deutschland am Starttermin 1. Juni 2015 für das National Single Window festgehalten wurde. Es war bereits da absehbar, dass andere Länder diesem Beispiel nicht folgen werden - und ehrlicherweise bis heute nicht gefolgt sind -, so dass das deutsche NSW letztlich eine Insellösung ist.

Der unterschiedliche Umsetzungsstand in den Bundesländern kam und kommt noch erschwerend hinzu, was den fehlenden personellen wie technischen Kapazitäten sowie der fehlenden bundesgesetzlichen Regelung zur Durchleitung der Daten geschuldet war. Insbesondere auf den letzten Punkt haben wir wiederholt hingewiesen. Zudem gibt es weiterhin Behörden auf Landesebene, die nicht in der Lage sind, die Daten elektronisch zu empfangen. Hier ist die Verwaltung aufgefordert, die not-wendige technische Infrastruktur sowie das notwendige Personal vor zu halten.

Soweit der Verwaltung dabei Kosten entstehen, hat sie diese aus unserer Sicht zu tragen, schließlich besteht sie darauf, diese Meldungen ausschließlich zu elektronisch zu empfangen. Aus diesem Grund lehnen wir auch die Abwälzung der Stellenkosten für die Einrichtung der Koordinierungsstelle ab.

Im Ergebnis wird man wohl leider festhalten müssen, dass die Einführung des NSW in Deutschland zum 1. Juni 2015 innerhalb der EU eine Insellösung darstellt, die zunächst nur zu mehr Arbeit und mehr Kosten geführt hat. Da auch keine Harmonisierung der nationalen Meldeverfahren innerhalb der EU erfolgt ist, haben sich die Unterschiede weiter vertieft und der Verwaltungsaufwand für die Reedereien/ Linienagenturen/ Agenten ist gestiegen.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass die EU-Kommission eingestanden hat, dass die bisherigen Bemühungen zur Vereinfachung der Anlaufprozeduren mittels eines National Single Windows gescheitert sind, denn nach wie vor hat die Mehrzahl der Mitgliedsstaaten die RL 2010/65 nicht umgesetzt und wird dieses auch in der nächsten Zeit nicht machen.

Daher soll eine Überarbeitung der Schiffsmelderichtlinie erfolgen. Auf der Grundlage eines Modells der Europäischen Agentur für maritime Sicherheit (EMSA) sollen die Voraussetzungen für ein harmonisiertes Meldesystem geschaffen werden. Mit Blick auf die bereits geleisteten Arbeiten und Investitionen in den Unternehmen ist diese Vorgehensweise nicht akzeptabel.

Der Bund sollte daher dieses Ansinnen der Kommission ablehnen und darauf drängen, dass zunächst das bisherige System europaweit „zum Laufen gebracht wird“, bevor es zu weiteren Modifizierungen kommt, ansonsten werden sich die bereits jetzt bestehenden Unterschiede weiter vertiefen.

B. Besondere Anmerkungen

1. Meldungen nach anderen Vorschriften

Soweit in den Entwurf darauf Bezug genommen wird, dass das Zentrale Meldeportal auch für Meldungen nach anderen Vorschriften genutzt werden könnte (vgl. Vorblatt), so erlauben wir uns den Hinweis, dass dieses unserer Meinung nach nicht gemäß RL 2010/65 möglich ist. Bitte daher um Klarstellung darüber, nach welchen Rechtsgrundlagen dieses möglich sein soll.

